

# Unbezahlter Urlaub von Lehrpersonen

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im DBKaktuell von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK, in dieser Ausgabe den unbezahlten Urlaub und seine Besonderheiten im Schulbereich, insbesondere die Ferienkürzung. Die bisher erschienenen Beiträge finden Sie [hier](#).

## Allgemeine Regelung

Wer unbezahlten Urlaub beziehen will, hat ein Gesuch zu stellen. Dieses wird bewilligt, wenn keine betrieblichen Gründe entgegenstehen (§§ 122 und 192 Gesamtarbeitsvertrag [GAV] vom 25.10.2004 [BGS 126.3]).

Unbezahlter Urlaub hat neben der vorübergehenden Befreiung von der Arbeits- und der Lohnzahlungspflicht noch weitere Rechtsfolgen. Er führt zu einer anteilmässigen Kürzung des 13. Monatslohnes und zu einer Kürzung der Ferien im Verhältnis des Urlaubs zum Kalenderjahr (§§ 107 Abs. 2 und 125 Abs. 1 GAV).

Je nach Dauer des Urlaubs sind zudem sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen zu beachten (Nichtberufsunfallversicherung, Pensionskasse, Familienzulagen).

## Für alle Lehrpersonen

Für Lehrpersonen gelten einige Besonderheiten, die im Folgenden erläutert werden. Die Erläuterungen beziehen sich auf die Volksschule. Die Grundsätze gelten jedoch auch für die Lehrpersonen an den kantonalen Mittelschulen und Berufsschulen.

## Beschwerden in der Volksschule

Nachdem Beschwerden von Volksschullehrpersonen bezüglich der Ferienkürzung in den Jahren 2011 und 2012 vom Regierungsrat unterschiedlich entschieden worden waren, hat das Verwaltungsgericht in einem Urteil vom 22. April 2013 die über 30-jährige Praxis des Volksschulamtes zur Umsetzung der Ferienkürzung bei unbezahltem Urlaub bestätigt.

## Merkblatt

Das Volksschulamt hat nun ein Merkblatt zum Bezug von unbezahltem Urlaub herausgegeben und im Internet publiziert. Darin sind Angaben über die Rechtsgrundlagen, die Voraussetzungen, das Verfahren und die Folgen eines unbezahlten Urlaubs von Lehrpersonen der Volksschule sowie Berechnungsbeispiele zu finden. Deshalb sei hier nur auf einige Grundsätze hingewiesen und für weiter gehende

Erläuterungen die Lektüre des Merkblattes empfohlen.

## Arbeitszeit der Lehrpersonen

Massgeblich für den unbezahlten Urlaub von Lehrpersonen ist nicht das Kalenderjahr, sondern das Schuljahr. Dieses umfasst 38 Unterrichtswochen. Das wöchentliche Unterrichtspensum (Pflichtpensum) der Lehrpersonen ist in Lektionen festgelegt. Eine Wochenarbeitszeit ist jedoch mit Rücksicht auf die unterschiedliche Belastung während und ausserhalb der Unterrichtswochen nicht explizit festgesetzt. Grundsätzlich entspricht die jährliche Gesamtarbeitsleistung jener der übrigen Arbeitnehmenden des Kantons (§§ 350, 412<sup>bis</sup> und 463<sup>bis</sup> GAV).

## Unterrichtswoche

Soll-Arbeitszeit nach GAV	Mehrarbeit
---------------------------	------------

## Schulferien

14 Wochen (= 98 Tage) pro Schuljahr sind Schulferien.

Für die Arbeit während eines Jahres hat eine Lehrperson – wie das allgemeine Staatspersonal – je nach Alter Anspruch auf 23, 25 oder 30 Tage Ferien. Diese individuellen Ferien müssen während der Schulferien bezogen werden.

Die restliche Zeit der Schulferien ist unterrichtsfreie Zeit. Diese gilt als Arbeitszeit. Sie steht zur Verfügung für die Kompensation von geleisteter Mehrarbeit während der Unterrichtswochen, die Vor- und Nachbereitung von Unterricht, Weiterbildung sowie andere schulische Aufgaben.

Ferien und unterrichtsfreie Zeit stehen im Verhältnis zur Unterrichtszeit:  
*98 Tage Schulferien : 38 Wochen Unterricht (98 : 38 = 2,58).*

Daraus folgt, dass Volksschullehrpersonen für jede Unterrichtswoche Anspruch auf 2,6 Tage Schulferien (Ferien und unterrichtsfreie Zeit) haben.

## Schulferienwoche

Ferien	<b>Unterrichtsfreie Zeit:</b> - Kompensation von Mehrarbeit - Vor-/Nachbereitung des Unterrichts - schulische Projekte - Weiterbildung
--------	--

## Kürzung der Ferien und der unterrichtsfreien Zeit

Bei einem unbezahlten Urlaub muss zusätzlich zur vorgeschriebenen Ferienkürzung eine Kürzung der unterrichtsfreien Zeit vorgenommen werden. Denn die unterrichtsfreie Zeit ist mit den Unterrichtswochen untrennbar verbunden. Anders gesagt: Wer nicht unterrichtet, braucht auch entsprechend weniger unterrichtsfreie Zeit. Deshalb entfällt für jede Unterrichtswoche unbezahlten Urlaubs der Anspruch auf 2,6 Tage Ferien und unterrichtsfreie Zeit. – Dies war der Streitpunkt in den Beschwerdeverfahren. Nun ist diese langjährige Praxis des Volksschulamtes aber gerichtlich bestätigt.

Unbestritten ist, dass die Ferienkürzung in Form einer Lohnkürzung erfolgen muss, da die Schulferien fix sind und nicht gekürzt werden können.

## Lohnkürzung

Ein unbezahlter Urlaub einer Volksschullehrperson wirkt sich demnach lohnmässig wie folgt aus:

- Kein Lohn für die Dauer des Urlaubs während der Unterrichtswochen;
- zusätzliche Kürzung um 2,6 Tage pro beurlaubte Unterrichtswoche;
- anteilmässige Kürzung des 13. Monatslohnes.

YOLANDA JACOT-PAREL  
 LEITERIN ABTEILUNG RECHT DBK

Das Merkblatt «Unbezahlter Urlaub von Lehrpersonen der Volksschule» vom 20. August 2013 finden Sie [hier](#).